

Allianz-Initiative Digitale Information
Workshop, Fernuniversität Hagen

Offene Wissenschaft und Wissenschaftsfreiheit

Prof. Dr. Alexander Peukert
Goethe University Frankfurt am Main
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

- Bezugspunkte
 - Dokumente European Open Science Cloud (Europäische Cloud für offene Wissenschaft (EOSC))
 - Empfehlung v. 25.4.2018 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung
 - RL-Vorschlag über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI Recast) v. 25.4.2018

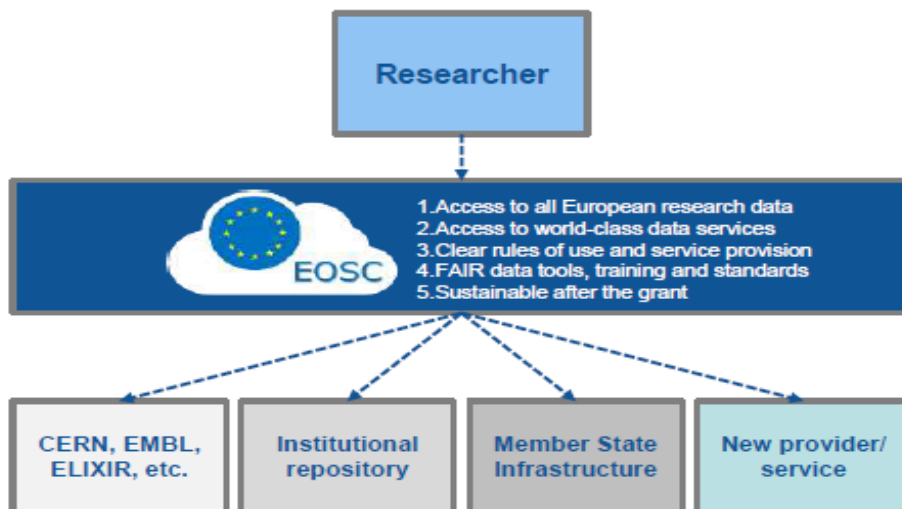
- Ziele der Politik „offener Wissenschaft“ (gem. Empfehlung)
 - Zum einen Forschern und der Öffentlichkeit kostenlosen Zugang zu begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Forschungsdaten und anderen wissenschaftlichen Ergebnissen so frühzeitig wie möglich im Verbreitungsprozess auf offene und nicht diskriminierende Weise ermöglichen
 - Zum anderen Verwendung und Weiterverwendung von Forschungsergebnissen erleichtern.

- Ziele PSI Recast
 - Artikel 10 I: Die Mitgliedstaaten unterstützen die Verfügbarkeit von Forschungsdaten durch die Annahme nationaler Strategien und einschlägiger Maßnahmen mit dem Ziel, öffentlich finanzierte Forschungsdaten offen zugänglich zu machen („Politik des offenen Zugangs“). Diese Politik des offenen Zugangs richtet sich an Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen.
 - Artikel 10 II: Die Forschungsdaten können gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden, soweit sie öffentlich finanziert wurden und wenn solche Daten über ein institutionelles oder thematisches Archiv zugänglich sind.

- Der Fokus auf den Zugang nach FAIR-Prinzipien (data that is findable, accessible, interoperable and re-usable)



A. The EOSC will allow for universal access to data and a new level playing field for EU researchers



- Easy access through a universal access point for ALL European researchers
- Cross-disciplinary access to data unleashes potential of interdisciplinary research
- Services and data are interoperable (FAIR data)
- Data funded with public money is in principle open (as open as possible, as closed as necessary)
- EOSC will help increase recognition of data intensive research and data science

Seamless environment, enabling interdisciplinary research

- Die Grundnorm Offener Wissenschaft (aus Empfehlung 4/2018):
 - Forschungsdaten, die aus öffentlich finanzierten Forschung hervorgehen sollen auffindbar, zugänglich, interoperabel und weiterverwendbar sein und bleiben, **es sei denn, dies ist nicht möglich oder mit der weiteren Nutzung der Forschungsergebnisse nicht vereinbar** („so offen wie möglich, so eingeschränkt wie nötig“).

- Erforderliche Änderungen der wissenschaftlichen Praxis/Kultur für einen Übergang zu einem System der offenen Wissenschaft :
 - Wandel der Kultur der Interaktion zwischen Forschern sowie institutionelle Veränderungen in der Forschungstätigkeit akademischer Einrichtungen und bei Geldgebern
 - akademisches Laufbahnsystem sollte Forscher unterstützen und belohnen, die an einer Kultur des Austauschs von Forschungsergebnissen mitwirken, insbesondere durch die Gewährleistung eines frühzeitigen Austauschs und des freien Zugangs zu ihren Veröffentlichungen und sonstigen Forschungsergebnissen;
 - Mechanismen einführen, die die Weitergabe von wissenschaftlichen Informationen ermöglichen, messen und belohnen;
 - Systeme zur Evaluierung der Forschung und der Laufbahnentwicklung durch die Einführung zusätzlicher Indikatoren und Parameter verbessern — „Parameter der neuen Generation“;

- Erwogene rechtliche Grenzen Offener Wissenschaft:
 - Empfehlung 4/2018: Schutz der Privatsphäre oder von Geschäftsgeheimnissen, nationale Sicherheit, legitime Geschäftsinteressen oder Rechte des geistigen Eigentums Dritter
 - Art. 10 I 2 PSI Recast (Weiterverwendung): In diesem Zusammenhang sind berechnigte Geschäftsinteressen und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen. Diese Bestimmung lässt Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c unberührt.
 - EG 62 PSI Recast: Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und wahrt die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind, darunter die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), und das Eigentumsrecht (Artikel 17) und die Integration von Menschen mit Behinderungen (Artikel 26). Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte in einer Weise ausgelegt oder umgesetzt werden, die nicht mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist.

Und die Wissenschaftsfreiheit?



- Artikel 13 Charta der Grundrechte: „Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.“
 - Schutzbereich bzgl. Forschungsdaten
 - Eingriff durch Strategien „Offener Wissenschaft“
 - Rechtfertigung
 - Individualistische Lesart - wissenschaftsspezifische Lesart
 - Die Wissenschaftsadäquanz
 - Offener Wissenschaft
 - Maßnahmen zum Übergang zu Offener Wissenschaft